



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

**Bammel, Adolf**

**Düsseldorf, 1912**

1. Kommunalwesen

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

Taler steigenden Kapital und wurde damals mit einer im Süden der Provinz vertretenen Sozietät zur Rheinischen Feuer-Vericherungsanstalt verschmolzen.

Die Stadt Düsseldorf, welche schon Heinrich Heine in seinen Jugenderinnerungen als sehr schön rühmt, hat ihren damaligen engen Umkreis nur langsam erweitert. Die Beamtenwohnungen lagen daher meistens in den alten Straßen zwischen Rhein und Königsallee, Hofgarten und Schwanenspiegel. — Zur Veredlung des geselligen Lebens trugen die bald erblühende Düsseldorfer Kunst und die Hofhaltung des Prinzen Friedrich von Preußen bei. Später (1852—71) war Düsseldorf die Residenz des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, zu dem die Regierungsmitglieder häufig nach dem Jägerhofe geladen wurden.

### Wirksamkeit der Regierung bis 1866

Aus dem obigen Geschäftskreise der Regierung während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens greifen wir die folgenden Gruppen zu näherer Betrachtung heraus.

#### I. Kommunal- wesen

Die eigenen kommunalen Angelegenheiten der Kreisverbände waren nach der für die Rheinprovinz und Westfalen geltenden Kreisordnung vom 13. Juli 1827 gering und konnten daher die zur Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse berufene Aufsichtsbehörde wenig beschäftigen. Der Kreis kam fast nur als Verwaltungsbezirk für die Kommunal- und Polizeiaufsicht des Landrats in Betracht. Der geringe Umfang der Kreise (im Vergleich mit den Arrondissements, den weit ausgedehnteren Bezirken der Unterpräfekten) bot der Regierung den Vorzug, daß sie durch die ihr streng untergeordneten Landräte eine genauere Kenntnis von Land und Leuten erhielt. Die geringe Zuständigkeit der Landräte aber ließ die Kreise noch als zu weit erscheinen und führte die obenerwähnten fünf Zusammenlegungen herbei.

Dies hing mit der wichtigen Frage der Aufrechterhaltung der Bürgermeistereien oder Samtgemeinden zusammen, in welche die französisch-bergische Gesetzgebung die zahlreichen Ortsbezirke und Spezialgemeinden für kommunale und polizeiliche Zwecke zusammengefaßt hatte. Für den Fortschritt der Selbstverwaltung schien die Einführung einer freien Städteordnung, wie sie im Osten bestand, natürlich und wünschenswert. Die Rehrseite dieser Selbstverwaltung aber war die befürchtete erneute kommunale Trennung von Stadt und Land, während doch die Beseitigung der vorhandenen künstlichen Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Verfassung durch die nivellierende Fremdherrschaft von der Bevölkerung ebenso wie von der Düsseldorfer Regierung als eine Errungenschaft angesehen wurde. Gegenüber den befürchteten wirtschaftlichen Erschwerungen und der Deklassierung des flachen Landes trat das Bedürfnis nach größerer Selbstbestimmung in Gemeindefachen um so mehr zurück, als die revolutionäre und napoleonische Zwischenherrschaft gerade diese freiere Betätigung den Gemeinden ebenso vorenthalten hatte wie der preußische absolute Staat. Es wurden daher wiederholte Gemeindeordnungsentwürfe im Provinziallandtage abgelehnt und die Sache verzögerte sich immer wieder, bis sie in der für Stadt- und Landgemeinden gemeinsamen Gemeindeordnung von 1845 einstweilen ihren Abschluß fand. Inzwischen hatte die Düsseldorfer Regierung als Kommunalaufsichtsbehörde die umfassenden Befugnisse wahrzunehmen, welche ihr das französisch-bergische Recht in den maßgebenden Verwaltungsordnungen von 1800 und 1808 zuwies, und nach einem streng vormundschaftlichen



Verwaltungssystem die Gemeindefachen bis ins einzelne zu leiten. Die Gemeindeordnung von 1845, welche die Wahl einer Gemeindevertretung nach dem hier zuerst erscheinenden Dreiklassensystem einführte, hat übrigens diese Abhängigkeit der Gemeinde von der Aufsichtsbehörde kaum vermindert, und erst die Gemeindegesetze von 1856 haben die größere Selbständigkeit gebracht. Das Kommunaldezernat der Regierung, lange Zeit mit demselben vorzüglichen Beamten besetzt (Regierungsrat Faßbender), war unter diesen Umständen von hervorragender Wichtigkeit, und die Initiative der Düsseldorfer Regierung bei den Fortschritten der Gemeinden ist in den Akten oft deutlich zu erkennen.

So besonders bei der Gemeindefschuldentilgung, welche zugleich als Ferment für die Gemeinheitsteilungen wirkte. Im 18. Jahrhundert war die Teilung und bessere Nutzung des Gemeindelandes, wegen des Widerspruchs der Weideberechtigten und wegen der von geldrischen Jurisdirektions-Herren von neuem Ackerland erhobenen Abgaben und Zehnten, der preussischen Verwaltung nur in geringem Maße gelungen, so daß im Regierungsbezirk Cleve im Jahre 1818 noch rund 131 000 Morgen ungeteilte Gemeinheiten vorhanden waren, die als Bruchweiden oder Heide sehr geringen Ertrag gaben. Ähnlich lag es in den hinzugekommenen linksrheinischen Landesteilen, zumal da die französische Verwaltung den Verkauf der Gemeindegüter, wahrscheinlich mit der Absicht einer Konfiszierung, gehindert hatte. Nun waren diese Hindernisse teilweise weggefallen, und der Rückgang der Fabrikindustrie auf dem linken Rheinufer kam der Einwirkung der Regierung zur Teilung der Gemeinheiten entgegen; im gleichen Sinne wirkten auch die ausgeführten Katastermessungen, indem sie die Begleichung der endlosen Streitigkeiten unter den Berechtigten, Einzelnen oder Gemeinden, erleichterten. So wurden denn damals zahlreiche Parzellen aus den Gemeindegründen veräußert (z. B. im neuen Kreise Geldern bis 1826 von 81 000 Morgen Gemeindeland 47 000 Morgen) und der Wert des Bodens durch Umwandlung der Weiden in Acker und Wiesen beträchtlich erhöht. Einen Blick in die vorhandenen Schwierigkeiten und in die kümmerliche Erwerbsgelegenheit damaliger Zeit gewährt die Einwendung eines Landrats, daß der kleine Mann, der jetzt auf der Gemeineweide seine Kuh halte, von der er fast allein lebe und für die er im Winter zuweilen Futter stehle, nach Veräußerung der Gemeineweiden auch das übrige noch werde stehlen müssen. Vom Standpunkt der kleinen Besitzer war dieser Einwand auch nicht unberechtigt; die Nachteile der zu starken Veräußerung von Gemeindeland für das öffentliche Wohl machten sich erst weit später bemerkbar. Indessen nahm die Veräußerung der Öbländereien unter dem Drucke der Gemeindefschulden ihren Fortgang, so daß ein Viertel der letzteren schon im Jahre 1822 getilgt waren. Nach weiteren 15 Jahren waren von den 194 Bürgermeistereien 94 schuldenfrei.

Die Erfolge der Gemeinheitsteilungen erleichterten die Landesmeliorationen, die sich freilich aus Mangel an Kapital erst später entwickelten. Die preussische Kultivierung der „Vücher und Brücher“ war im vorausgehenden Jahrhundert nicht bis zu den Westprovinzen vorgedrungen und die übrigen Staaten am Niederrhein hatten sich dieses Mittels zur Hebung des Wohlstandes und der Landesfinanzen überhaupt noch nicht bedient. Auch jetzt verging ein Menschenalter, bis es ergriffen wurde. Die erste dem Düsseldorfer und Kölner Regierungsbezirke gemeinsame Entwässerung einer Bruchfläche

## 2. Meliorationen